



Düsseldorfer Amtsblatt

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 26. Februar 2022 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c158219> wiedergegeben worden. Sie wird auch hier öffentlich bekannt gemacht.

Bebauungsplan wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) am 3. Februar 2022 als Satzung beschlossen worden:

Bebauungsplan Nummer 03/011

– **Kaistraße 1** – Gebiet südlich der Kaistraße, westlich und nördlich der Straße Zollhof und östlich der Franziusstraße

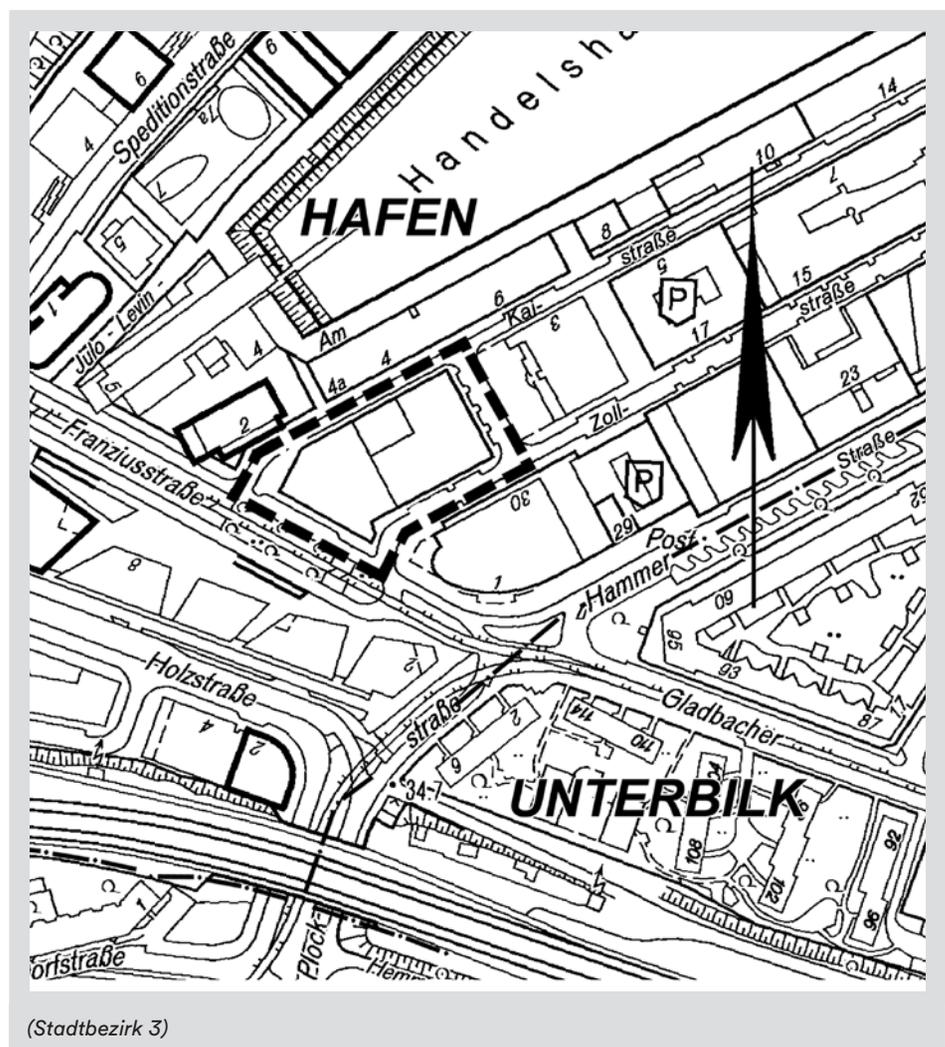
Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nummer 03/011 - Kaistraße 1 - wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt, soweit die durch das Corona-Virus hervorgerufene Pandemie-Situation es zulässt, während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr. Zur Einsichtnahme ist wegen der Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie vorab eine Terminvereinbarung erforderlich.



Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> einzusehen.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift

und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Absatz 6 der GO NRW).

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 7. Februar 2022
61/12-B-03/011

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 26. Februar 2022 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c158220> wiedergegeben worden. Sie wird auch hier öffentlich bekannt gemacht.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Es ist beabsichtigt, für ein Gebiet etwa südlich des Friedhofes Heerd, westlich der Schiessstraße, nördlich der Brüsseler Straße und östlich der Windmühlenstraße einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 04/027 aufzustellen.

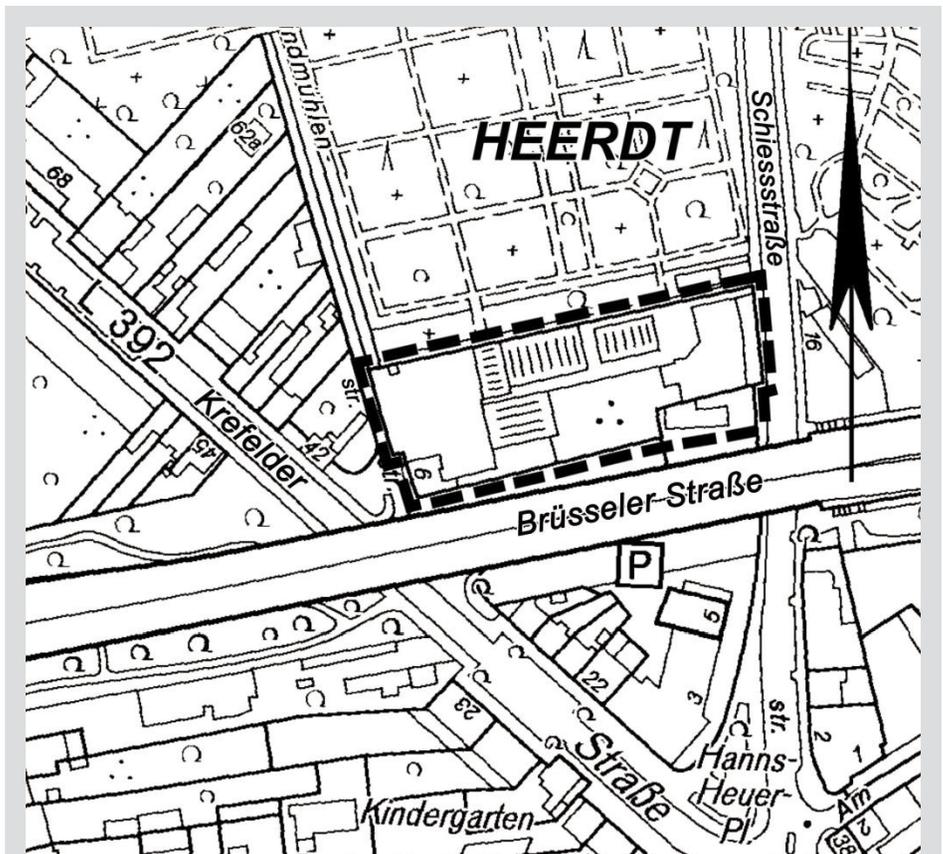
Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden durch Planaushang im Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf und im Internet unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> im Zeitraum vom **28. Februar** bis einschließlich **28. März 2022** der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Planunterlagen können unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Regelungen montags bis donnerstags von 9 bis 15 Uhr und freitags von 9 bis 13 Uhr im Verwaltungsgebäude Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, 4. Obergeschoss eingesehen werden. Eine Erörterung der Planung kann nach entsprechender telefonischer Anmeldung unter 0211 89-96818 oder -96741 erfolgen.

Im oben genannten Zeitraum besteht auch die Möglichkeit sich zu dieser Planung wie folgt zu äußern:

Per Briefpost an die oben genannte Anschrift, per E-Mail an bauleitplanung@duesseldorf.de oder über die oben genannte Internetadresse.

Alle Interessierten - dazu gehören auch Kinder und Jugendliche - sind herzlich eingeladen, sich zu beteiligen.



(Stadtbezirk 4)

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nrn. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S1, S6, S68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Düsseldorf, 10. Februar 2022
61/12-B-04/027

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles
Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:
Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Kerstin Jäckel-Engstfeld
Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:
Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Petra Forscheln

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Sprechstunden des Seniorenrats

Einige Mitglieder des Seniorenrats laden im März wieder zu Sprechstunden ein und stehen dann älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass diese Sprechstunden zurzeit zum Teil nur telefonisch abgehalten werden können:

Stadtbezirk 1

(Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim)

Dienstag, 1. März, 10 bis 12 Uhr,
vorbehaltlich der Öffnung im „zentrum plus“/AWO, Klosterstraße 112. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 60025573.

Ansonsten ist Dr. Hartmut Mühlen telefonisch unter 575752 und per E-Mail unter hartmut.muehlen@t-online.de erreichbar.

Stadtbezirk 2

(Düsseltal, Flingern)

Mittwoch, 2. März, 15 bis 16 Uhr, sind Elke Wackernagel unter 01737036273 und Heinz-Werner Meier unter 6356155 telefonisch erreichbar.

Stadtbezirk 3

(Oberbilk, Friedrichstadt, Bilk, Unterbilk, Hafen, Hamm, Volmerswerth, Flehe)

Eleonore Ibheis ist unter 0178 6726664 und Ulrich Schweitzer unter 1520755 telefonisch erreichbar.

Stadtbezirk 4

(Oberkassel, Niederkassel, Lörick, Heerdt)

Mittwoch, 9. März, 15 bis 16 Uhr,
vorbehaltlich der Öffnung im „zentrum plus“/Diakonie in Oberkassel, Gemünder Straße 5 mit telefonischer Anmeldung unter 58677111.

Dienstag, 29. März, 14.30 bis 15.30 Uhr,
vorbehaltlich der Öffnung im „zentrum plus“/Diakonie in Heerdt, Aldekerkstraße 31 mit telefonischer Anmeldung unter 503129.

Ansonsten stehen Karin Rinklake unter 40659876 oder Gisela Theuringer unter 554920 telefonisch für Fragen und Anregungen zur Verfügung.

Stadtbezirk 5

(Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund)

Montag, 14. März, 10 bis 12 Uhr stehen Ulrike Schneider unter 400178 sowie 01722425491 und Thomas Fellmerk unter 353085 telefonisch für Fragen und Anregungen zur Verfügung.

Stadtbezirk 6

(Lichtenbroich, Unterrath, Rath, Mörsenbroich)

Montag, 7. März, 15 bis 17 Uhr, sind Werner Kaiser und Bernhard Alef telefonisch erreichbar unter 42999690.

Stadtbezirk 7

(Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath, Knittkuhl)

Dienstag, 22. März, 10 bis 12 Uhr,
vorbehaltlich der Öffnung des „zentrum plus“/Diakonie in Gerresheim, Am Wallgraben 34. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 296528.

Ansonsten sind Monika Meister telefonisch unter 6585244 oder per E-Mail: meistermonika@t-online.de und Ingrid Boss telefonisch unter 0211 684840 und per E-Mail: ingrid.boss@duesseldorf.de erreichbar.

Stadtbezirk 8

(Lierenfeld, Eller, Vennhausen, Unterbach)

-Keine Sprechstunde-

Stadtbezirk 9 (Wersten, Himmelgeist, Itter, Holthausen, Reisholz, Hassels, Benrath, Urdenbach)

Montag, 7. März, 17 bis 18 Uhr, steht Angela Frankenhauser unter 015118841092 für Ihre Fragen und Anregungen zur Verfügung.

Donnerstag, 10. März, 10.15 bis 11.30 Uhr,
vorbehaltlich der Öffnung im „zentrum plus“/Caritasverband in Wersten, Liebfrauenstraße 30. Während dieser Zeit ist Hermann Becker telefonisch erreichbar unter 01722666450.

Stadtbezirk 10

(Garath, Hellerhof)

Montag, 28. März, 11 bis 12 Uhr,
vorbehaltlich der Öffnung im „zentrum plus“/Diakonie in Garath, Fritz-Erler Straße 21. Während dieser Zeit telefonisch unter 6025481 oder per E-Mail unter zentrum-plus.garath@diakonie-duesseldorf.de erreichbar.

Ansonsten sind Ingrid Frunzke telefonisch unter 0160 91683079 oder per E-Mail: i_frunzke@yahoo.de und Peter Ries unter 0176 34557057 und per E-Mail: stadtpolitik.ries@gmail.com erreichbar.

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 26. Februar 2022 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c158221> wiedergegeben worden. Sie wird auch hier öffentlich bekannt gemacht.

Bebauungsplan wird rückwirkend in Kraft gesetzt

Der nachstehende Bebauungsplan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) am 23. Mai 1996 als Satzung beschlossen worden:

Bebauungsplan Nr. 5379/047 – Cecilienallee –

Gebiet zwischen der Uerdinger Straße, der Kaiserswerther Straße, der Homberger Straße und der Cecilienallee

- maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan Nr. 5379/047 - Cecilienallee

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 5379/047 – Cecilienallee - wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan gemäß § 214 Absatz 4 BauGB rückwirkend zum **26. Oktober 1996** in Kraft.

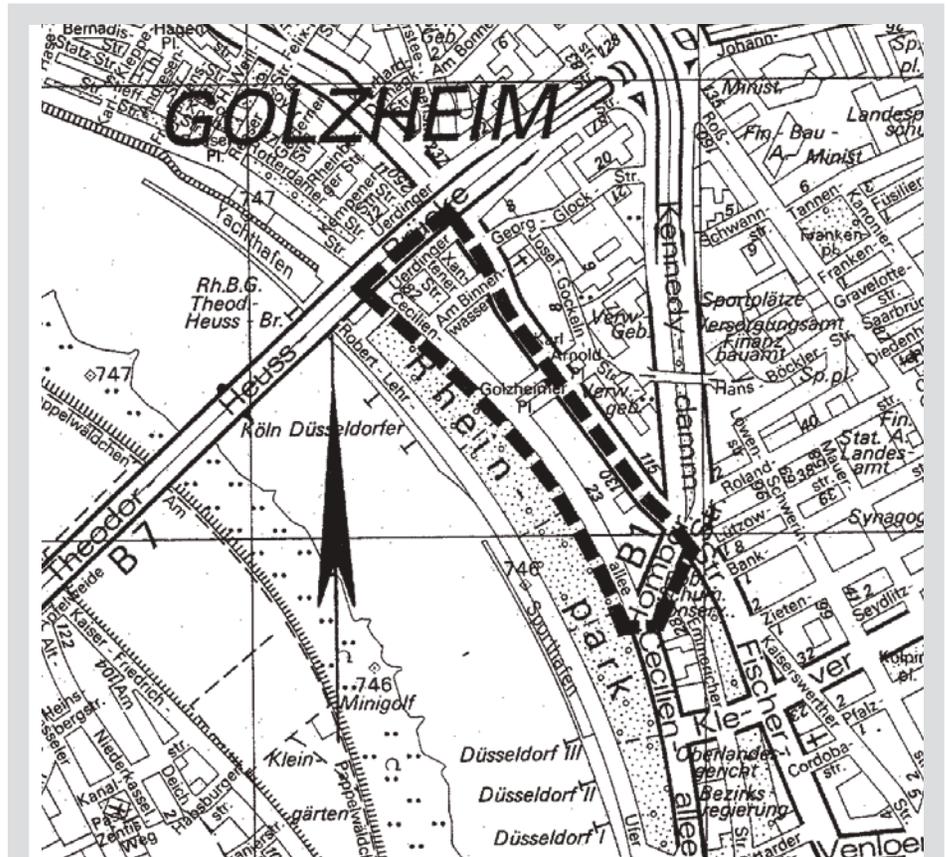
Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegt weiterhin während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art , so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr. Zur Einsichtnahme ist wegen der Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie vorab eine Terminvereinbarung erforderlich.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,



(Stadtbezirk 1)

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Absatz 6 der GO NRW).

- Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 11. Februar 2022
61/12-B-5379/047

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 26. Februar 2022 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c158222> wiedergegeben worden. Sie wird auch hier öffentlich bekannt gemacht.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Es ist beabsichtigt, für ein Gebiet etwa südöstlich der ehemaligen Güterverkehrsstrecke Neuss / Düsseldorf-Oberkassel, westlich der Schiessstraße und nördlich der Brüsseler Straße den derzeit geltenden Flächennutzungsplan zu ändern.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden durch Planaushang im Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf und im Internet unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> im Zeitraum vom **28. Februar** bis einschließlich **28. März 2022** der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Planunterlagen können unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Regelungen montags bis donnerstags von 9 bis 15 Uhr und freitags von 9 bis 13 Uhr im Verwaltungsgebäude Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, 4. Obergeschoss eingesehen werden. Eine Erörterung der Planung kann nach entsprechender telefonischer Anmeldung unter 0211 89-96246 oder -96720 erfolgen.

Im oben genannten Zeitraum besteht auch die Möglichkeit sich zu dieser Planung wie folgt zu äußern:

Per Briefpost an die oben genannte Anschrift, per E-Mail an bauleitplanung@duesseldorf.de oder über die oben genannte Internetadresse.

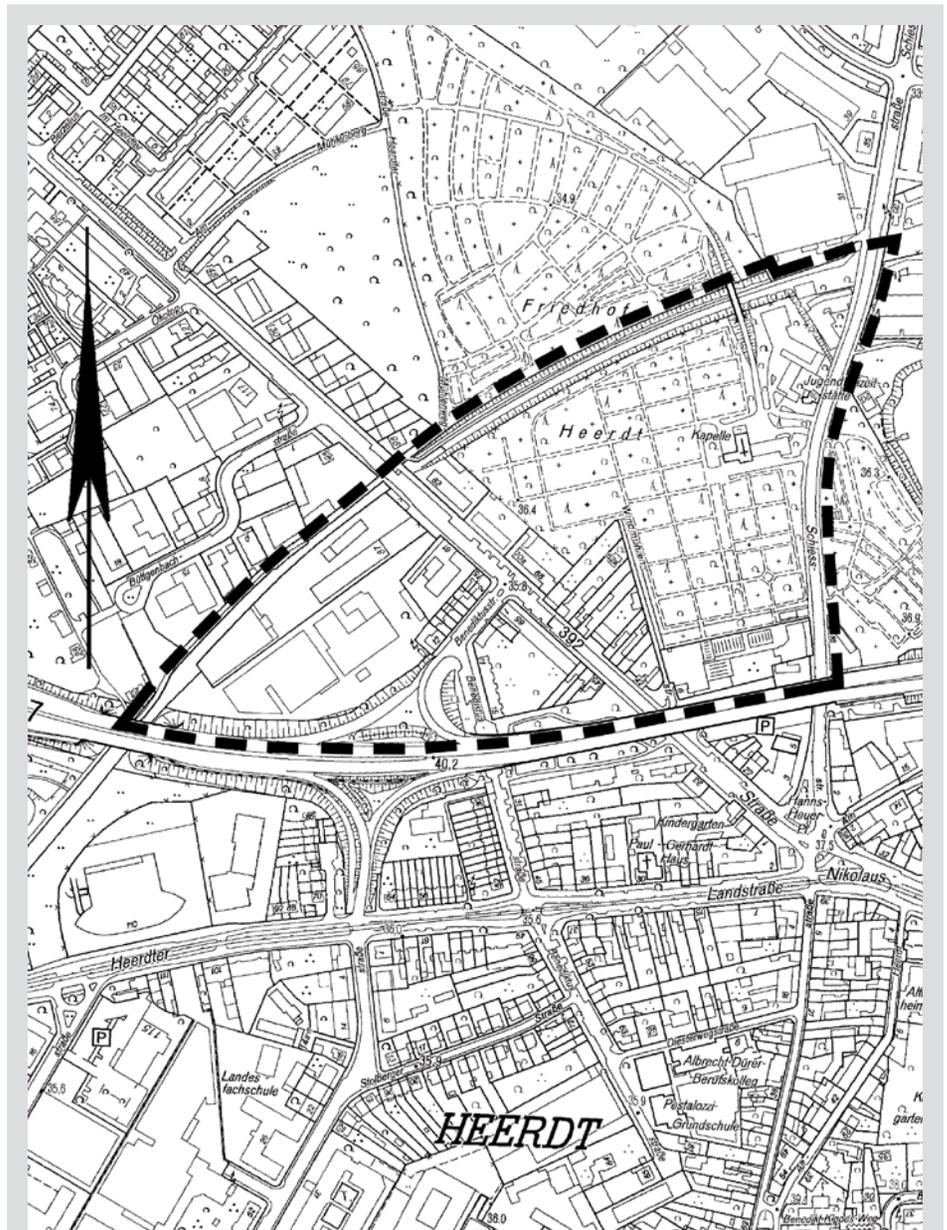
Alle Interessierten - dazu gehören auch Kinder und Jugendliche - sind herzlich eingeladen, sich zu beteiligen.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nrn. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S1, S6, S68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Düsseldorf, 10. Februar 2022
61/12-FNP 203

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)



(Stadtbezirk 4)

Ferienfahrten für Düsseldorfer
Kinder und Jugendliche

Schon was vor in den Ferien?

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit



Weitere Informationen zu
den Düsseldorfferien gibt's unter:
www.duesselferien.de



Landeshauptstadt Düsseldorf
Jugendamt



Jahresabschluss 2020 des Stadtentwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Düsseldorf

1. Bekanntmachung des Stadtentwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Düsseldorf (SEBD):

hier: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Gemäß § 26 Absatz 4 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Am 16. Dezember 2021 hat der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt. Zugleich beschloss der Rat, den ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von 19.199.593,06 Euro wie folgt zu verwenden:

- a) der anteilige handelsrechtliche Jahresabschluss des Betriebs gewerblicher Art „Abscheiderentsorgung“ (BgA Abscheider) in Höhe von 15.825,52 Euro wird in die allgemeine Rücklage des BgA Abscheider zu Finanzierung von Investitionen zugeführt,
- b) an den allgemeinen Haushalt der Stadt wird ein Betrag in Höhe von 3.500.000,00 Euro ausgeschüttet,
- c) ein Betrag in Höhe von 2.000.000,00 Euro wird einer zweckgebundenen Rücklage (I) zur Deckung von Kosten zur Klärschlamm-entsorgung zugeführt,
- d) ein Betrag in Höhe von 2.000.000,00 Euro wird einer zweckgebundenen Rücklage (II) zur Bewältigung der Auswirkungen des Virus SARS-CoV-2 zugeführt
- e) der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 11.683.767,54 Euro wird der allgemeinen Rücklage des SEBD zugeführt.

Dem Technischen Betriebsleiter und der Kaufmännischen Betriebsleiterin wurde Entlastung erteilt.

2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	2020	2020
	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	128.284.331,66	
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	4.834.135,03	
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>2.133.893,47</u>	<u>135.252.360,16</u>
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	– 10.044.192,09	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	– 18.502.243,59	
c) Abwasserabgabe	<u>– 2.910.000,00</u>	<u>– 31.456.435,68</u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	– 26.947.743,45	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	– 7.395.568,00	
– davon für Altersversorgung		<u>– 34.343.311,45</u>
€ 2.280.463,74 (i. Vj. € 2.735.620,56)		
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	– 33.919.427,30	
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>– 63.242,31</u>	<u>– 33.982.669,61</u>
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	20.866,66	
– davon Erträge aus Abzinsung € 0,00 (i. Vj. 268,20)		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>– 15.999.618,02</u>	<u>– 15.978.751,36</u>
– davon Aufwendungen aus Aufzinsung		
€ 475.614,87 (i. Vj. € 431.188,25)		
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		– 4.819,11
11. Ergebnis nach Steuern		<u>19.486.372,95</u>
12. Sonstige Steuern		<u>– 379.951,72</u>
13. Jahresüberschuss		<u>19.106.421,23</u>
14. Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage für Gebührenaussgleich		93.171,83
15. Bilanzgewinn		<u>19.199.593,06</u>

Nachrichtlich:

	Euro
a) Einstellung in die Rücklagen des BgA Abscheider	15.825,52
b) Abführung an die Stadt Düsseldorf	3.500.000,00
c) Einstellung in die zweckgebundene Rücklage (I)	2.000.000,00
d) Einstellung in die zweckgebundene Rücklage (II)	2.000.000,00
e) Einstellung in die allgemeine Rücklage	11.683.767,54

3. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Stadtentwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Düsseldorf. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 27.08.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Stadtentwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Düsseldorf, Düsseldorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Stadtentwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Düsseldorf, Düsseldorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Stadtentwässerungsbetriebs der Landeshauptstadt Düsseldorf für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlagen für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen

gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertret-

barkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzah-

len durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 21.12.2021
gpaNRW
Im Auftrag
gez.
Matthias Mittel

4. Einsichtnahme

Der vollständige Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht werden bis zum 30.12.2022 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten, und zwar Montags bis Donnerstags jeweils zwischen 7.00 Uhr und 15.00 Uhr und Freitags zwischen 7.00 Uhr und 12.00 Uhr im Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf Auf'm Hennekamp 47, 3. Etage, Zimmer 3004, 40225 Düsseldorf

Bekanntmachungen durch Bereitstellung auf der städtischen Internetpräsenz gemäß §9 Abs. 1 S. 2 der Hauptsatzung

Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 21.02.2022

veröffentlicht am 21. Februar 2022
<https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c158200>

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Sondernutzungssatzung)

veröffentlicht am 24. Februar 2022
<https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c158069>

Öffentliche Sitzungen

Anregungs- und Beschwerdeausschuss

Donnerstag, 3. März, 16 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Beate Kammler,
Tel: 8995610

Bezirksvertretung 1

Freitag, 4. März, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Leo Mäulen,
Tel: 8996026

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

- des Bescheides 5329 0005 0361 4769 SB 112 vom 04.02.2022 an Vasile Crimu, Erkrather Straße 272, 40233 Düsseldorf
- des Bescheides 5327 0005 1671 6881 SB 119 vom 10.02.2022 an Fabian Nowak, Hagenerstraße 271, 58285 Gevelsberg
- des Bescheides 5327 0005 1640 5053 SB 120 vom 14.01.2022 an Sergei Remennik, Ratinger Straße 7, 40213 Düsseldorf
- des Bescheides 5327 0005 1759 8688 SB 119 vom 14.01.2022 an Arkadiusz Ossolowski, Dylagowka 155, 36-025 Dylagowka, Polen
- des Bescheides 5329 0005 0383 1344 SB 119 vom 14.01.2022 an Kirijenkova Nikita, Kurzemes Prospekts 110-29, 1069 Riga, Lettland
- des Bescheides 5328 0006 0749 6306 SB 116 vom 13.01.2022 an Dino Art Grossmann, Eichzaun 4 C, 3800 Unterseen, Schweiz
- des Bescheides 5329 0005 0383 8829 SB 03 vom 15.12.2021 an Tobias Peter Krumbiegel, Bahnstraße 25, 40822 Mettmann
- des Bescheides 5327 0005 1793 4947 SB 55 vom 04.02.2022 an Jose Luis Requena Antequera, Diezelweg 39, 40468 Düsseldorf
- des Bescheides 5329 0005 0379 0230 SB 118 vom 22.11.2021 an Alexander Klimanow, Voßstraße 209, 45966 Gladbeck
- des Bescheides 5327 0005 1738 4033 SB 120 vom 01.12.2021 an Aykut Sarisoy, Ulrich-Von-Hutten-Straße 5, 47445 Moers
- des Bescheides 5327 0005 1753 7697 SB 112 vom 12.01.2022 an Daniel Lucian Dobrica, Sector 6, Str. Bealul Macinului 12, Bucuresti H43 Sc. A, AP 554, Rumänien
- des Bescheides 5329 0005 0385 5235 SB 13 vom 04.01.2022 an Mislim Eli, Nettetalter Straße 107, 41751 Viersen
- des Bescheides 5327 0005 1720 9371 SB 14 vom 13.01.2022 an André Niedzwetzki, Münchener Straße 45, 45881 Gelsenkirchen
- des Bescheides 5327 0005 1608 8546 SB 121 vom 02.07.2021 an Slobodan Turcinovic, Zollhausstraße 119, 52353 Düren
- des Bescheides 5327 0005 1754 8761 SB 111 vom 13.12.2021 an Ahmet Serdar Bal, Lambrechtshoekenlaan 42, 2170 Merksem, Belgien
- des Bescheides 5327 0005 1669 6880 SB 119 vom 10.08.2021 an Fabian Nowak, Hagenerstraße 271, 58285 Gevelsberg
- des Bescheides 5328 0006 0724 0724 6806 SB 03 vom 21.12.2021 an Dimitrijs Norvaiss, Katharinenstraße 6, 47169 Duisburg
- des Bescheides 5327 0005 1771 4955 SB 06 vom 07.02.2022 an Anton Zafirov, Berliner Straße 60, 40880 Ratingen
- des Bescheides 5329 0005 0384 3393 SB 119 vom 12.01.2022 an Sasho Mitev, Murgash 9, 4401 Pazardzhik, Bulgarien
- des Bescheides 5327 0005 1734 0982 SB 119 vom 11.01.2022 an Patryk Merchel, Brzenzno Leborskie 2/3, 84-213 Brzenzno Leborskie, Polen
- des Bescheides 5329 0005 0380 1100 SB 119 vom 12.01.2022 an Rachid El Mokhtari, Chau de Waterloo 245, 1060 Saint Gilles, Belgien
- des Bescheides 5327 0005 1775 0943 SB 04 vom 12.01.2022 an Amiran Sutidze, Rue Meyerbeer 10, 06000 Nice, Frankreich
- des Bescheides 5327 0005 1773 2074 SB 57 vom 06.01.2022 an Maximilian Körfgen, Gladbacher Straße 12, 40219 Düsseldorf
- des Bescheides 5327 0005 1769 2200 SB 53 vom 06.01.2022 an Daniel Zamosteanu, Corneliussstraße 9, 40215 Düsseldorf
- des Bescheides 5327 0005 1748 2523 SB 04 vom 20.01.2022 an Ionut-Andrei Cercel, Ottostraße 64, 47198 Duisburg
- des Bescheides 5327 0005 1741 7381 SB 55 vom 05.01.2022 an Anh Nguyen Ngoc, Nobelova 5, 832 02 Bratislava, Slowakei
- des Bescheides 5329 0005 0391 1135 SB 55 vom 03.02.2022 an Leonardo Angel, Rybniker Straße 16, 40627 Düsseldorf
- des Bescheides 5327 0005 1784 6932 SB 59 vom 03.02.2022 an Zsoltika Tamas, Ottostraße 64, 40221 Düsseldorf
- des Bescheides 5329 0005 0387 1052 SB 57 vom 28.01.2022 an Ibrahim Khalaf, Paul-Thomas-Straße 82, 40599 Düsseldorf
- des Bescheides 5327 0005 1773 3283 SB 52 vom 10.01.2022 an Esmá Saniye Güngörmüş, Schepen Leijdeckerstraat 4, 6831 KG Arnhem, Niederlande
- des Bescheides 5328 0006 0752 6671 SB 53 vom 26.01.2022 an Zenelji Blerim, Via Monza 70, 20127 Milano, Mailand
- des Bescheides 5327 0005 01758 9700 SB 07 vom 14.01.2022 an Wen Wen, Adlerstraße 77 B, 40211 Düsseldorf
- des Bescheides 5329 0005 0375 2894 SB 114 vom 07.12.2021 an Derya Er, Haubahn 23, 42119 Wuppertal
- des Bescheides 5329 0005 0373 8743 SB 11 vom 27.10.2021 an Botyo Rashkov, Hagedornstraße 44, 47169 Duisburg
- des Bescheides 5329 0005 0383 9353 SB 16 vom 13.01.2022 an Ilie Anghel, Würzburger Straße 15, 40599 Düsseldorf
- des Bescheides 5327 0005 1748 2892 SB 65 vom 07.01.2022 an Joao Luis Almeida Rodrigues, Rua 6, 720, 4500-358 Espinho, Portugal
- des Bescheides 5327 0005 1744 1169 SB 119 vom 20.01.2022 an Patryk Merchel, Leborskie 2 m 3, 84-213 Brzezno, Polen
- des Bescheides 5329 0005 0352 0039 SB 80 vom 07.06.2021 an Mariusz Filipek, In der Donk 8 A, 40599 Düsseldorf
- des Bescheides 5327 0005 1778 7200 SB 16 vom 08.01.2022 an Aida Preno, Julianastraat 17, 6067 EV Linne, Niederlande
- des Bescheides 5329 0005 0374 9540 SB 81 vom 15.12.2021 an Doni Nulic, Fokuspharm d.o.o., Grafenberger Allee 125, 40237 Düsseldorf
- des Bescheides 5327 0005 1756 5887 SB 119 vom 18.01.2022 an Tomasz Pawlikowski, Jak-siczki 12, 88-180 Zlotniki-Kujawskie, Polen
- des Bescheides 5328 0006 0770 7820 SB 03 vom 17.01.2022 an Robert Pilny, Resselova Namesti 77, 537 01 Chrudi, Tschechien
- des Bescheides 5329 0005 0380 4932 SB 73 vom 20.12.2021 an Ilie Anghel, Würzburger Straße 15, 40599 Düsseldorf
- des Bescheides 5329 0005 0380 4940 SB 73 vom 20.12.2021 an Ilie Anghel, Würzburger Straße 15, 40599 Düsseldorf
- des Bescheides 5327 0005 1749 3673 SB 17 vom 01.12.2021 an Mohamed Al Mohmed, Viktoriastraße 88, 41061 Mönchengladbach
- des Bescheides 5327 0005 1770 7355 SB 111 vom 05.01.2022 an Ioannios Atzios, Suitbertusstraße 193 A, 40223 Düsseldorf
- des Bescheides 5327 0005 1791 9808 SB 120 vom 14.02.2022 an Mohamed Rachid, Helmutstraße 4, 40472 Düsseldorf
- des Bescheides 5327 0005 1775 8260 SB 64 vom 20.01.2022 an Ali Albay, Parc du Peterbos 7b011, 1070 Anderlecht, Belgien
- des Bescheides 5328 0006 0818 9539 SB 64 vom 18.02.2022 an Andrei-Anton Cocos, Hauptstraße 68, 48619 Heek

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

**Amt für Einwohnerwesen
– Fahrerlaubnisbehörde –**

der Ordnungsverfügung vom 07.01.2022, Aktenzeichen 33/32 – 109/22 (6840)
an Frau Dunia Wahdan, zuletzt wohnhaft:
Füsilierstraße 24, 40476 Düsseldorf.

der Ordnungsverfügung vom 21.01.2022, Aktenzeichen 33/32 – 131/22 (2825)
an Frau Emilia Zdzislawka Jurkiewicz Marek,
zuletzt wohnhaft: Grashofstraße 5,
40470 Düsseldorf.

Die Ordnungsverfügungen können beim Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde – der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

**Jugendamt
– Unterhaltsvorschussstelle –**

Öffentliche Zustellung des Bescheides vom 14.02.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UH-013503-1110. an Herrn Vasileios Gkimpis, letzte bekannte Anschrift: Karl-Geusen-Str. 213, 40231 Düsseldorf

Öffentliche Zustellung des Bescheides vom 15.02.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UH-013360-1110. an Herrn Maciej Henryk Majewicz, letzte bekannte Anschrift: Kölner Tor 25, 40211 Düsseldorf

Öffentliche Zustellung des Bescheides vom 14.02.2022 zum Aktenzeichen 51/67272 - 012756 an Herrn Lucian Rosca, letzte bekannte Anschrift: Am Kirchberg 5, 75446 Wiernsheim.

Die Schriftstücke können beim Jugendamt – Unterhaltsvorschussstelle –, Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf, Zimmer 301 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

**Amt für Migration und Integration
– Abteilung Kommunale Ausländerbehörde –**

Ordnungsverfügung vom 15.02.2022, Aktenzeichen 54/351-AV-855673 an den indischen Staatsangehörigen KULDEEP, Kuldeep *10.10.1998, ohne festen Wohnsitz.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Migration und Integration, Abteilung Kommunale Ausländerbehörde, 54/3, Erkrather Straße 377-389, 40231 Düsseldorf, eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

**Jugendamt
– Unterhaltsvorschussstelle –**

Öffentliche Zustellung des Aufhebungsbescheides vom 04.02.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UV-030411-5880 an Frau Evelyn Boglarka Szabo letzte bekannte Anschrift: Josef-Ponten-Straße 13 in 40595 Düsseldorf.

Öffentliche Zustellung des Aufhebungsbescheides vom 04.02.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UV-030417-5880 an Frau Evelyn Boglarka Szabo letzte bekannte Anschrift: Josef-Ponten-Straße 13 in 40595 Düsseldorf.

Öffentliche Zustellung der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 02.02.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UV-037741-5690 an Herrn Thomas Wunder letzte bekannte Anschrift: Kettelerstraße 11 in 40593 Düsseldorf.

Die Schriftstücke können beim Jugendamt – Unterhaltsvorschussstelle –, Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf, Zimmer 337 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Kraftloserklärung

Die am 25.05.2013 auf das Unternehmen „Erwin Wontroba“ Richardstraße 111, 40231 Düsseldorf ausgestellte Kopie der Gemeinschaftslizenz für den gewerblichen Güterkraftverkehr mit der Nummer D-05-026-G-1219-0001, gültig vom 25.05.2013 bis zum 24.05.2023, wird gemäß § 52 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der aktuellen Fassung für kraftlos erklärt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-
Verkehrsgewerbestelle

Vertreterversammlung der Wohnungsgenossen- schaft Düsseldorf-Ost eG (WOGEDO)

Die Vertreterversammlung 2022 findet statt am Donnerstag, den 24.03.2022, im Hotel Radisson BLU Conference, Karl-Arnold-Platz 5, 40474 Düsseldorf.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Aufsichtsrates
4. Bericht über die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.09.2021
5. Beratung zu den Punkten 2, 3 und 4 der Tagesordnung
6. Feststellung des Jahresabschlusses zum 30.09.2021
7. Verwendung des Bilanzgewinnes
8. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder
9. Entlastung der Vorstandsmitglieder
10. Wahlen zum Aufsichtsrat
11. Verschiedenes

WOGEDO
Thomas Schlüter
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Gemeinsam
gegen Corona

Impf- jonn

corona.duesseldorf.de



Landeshauptstadt
Düsseldorf